

Darlehensvermittler: Neue Gewerbeerlaubnis nach § 34k GewO

Zum 20. November 2026 wird durch § 34k GewO eine neue Erlaubnis- und Registrierungspflicht eingeführt. Sie betrifft Darlehensvermittler, die ihre Tätigkeit neu aufnehmen und auch diejenigen, die bereits über eine entsprechende Erlaubnis nach § 34c GewO verfügen. Für beide gilt: Darlehensvermittler müssen sich und Personen, die für die Vermittlung in leitender Position verantwortlich sind, im Vermittlerregister bei der IHK Saarland eintragen lassen.

Welche Tätigkeit ist betroffen?

Betroffen ist die gewerbsmäßige Vermittlung von:

- Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen,
- Finanzierungshilfen mit Ausnahme von Immobilial-Verbraucherdarlehen nach § 34i GewO
- Tätigkeiten gegenüber Verbraucherinnen und Verbrauchern, also B2C.

Achtung Warenkreditvermittler:

Die Erlaubnispflicht gilt ab 20. November 2026 auch für Darlehensvermittler, die lediglich zur Finanzierung der von ihnen abgeschlossenen Warenverkäufe oder zu erbringenden Dienstleistungen den Abschluss von Verträgen über Darlehen vermitteln. Betroffen sind nur Unternehmen mit mindestens 250 Beschäftigten und entweder einem Jahresumsatz von mehr als 50 Mio. Euro oder einer Jahresbilanzsumme über 43 Mio. Euro. Unternehmen, die diese Größenordnung nicht erreichen, sind von der neuen Erlaubnispflicht ausgenommen.

. . .

Was benötige ich für die Erlaubnis nach § 34k GewO?

Drei Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Zuverlässigkeit des Antragstellers, d. h. keine einschlägigen Vorstrafen oder gewerberechtlichen Verstöße.
- Geordnete Vermögensverhältnisse, d. h. kein laufendes Insolvenzverfahren oder bestehende Einträge im Schuldnerverzeichnis.
- Sachkundenachweis: Der Antragsteller muss seine Sachkunde nachweisen.

Wie erbringe ich den Sachkundenachweis?

Der Sachkundenachweis kann in der Regel durch eine erfolgreiche Sachkundeprüfung vor der IHK oder durch gleichgestellte Berufsqualifikationen erbracht werden.

Gibt es eine Alte-Hasen-Regelung?

Ja: Selbständige oder unselbständige Darlehensvermittler nach § 34c GewO bedürfen keiner Sachkundeprüfung nach § 34k GewO, wenn sie

- eine ununterbrochene Tätigkeit seit dem 1. Januar 2021 nachweisen und
- eine Erlaubnis nach § 34k Abs.1 GewO bis 31. Mai 2027 beantragen.

Die alte Erlaubnis nach § 34c GewO erlischt dann entweder mit bestandkräftiger Entscheidung über den Antrag nach § 34k GewO oder spätestens mit Ablauf des 19. November 2027 komplett.

Ist eine Delegation der Sachkunde möglich?

Nur bei juristischen Personen kann der Geschäftsführer den Sachkundenachweis auf eine angemessene Zahl von Beschäftigten delegieren. Delegationsempfänger müssen die Aufsicht über die unmittelbar mit der Vermittlung beschäftigten Personen haben und sie müssen den Antragsteller vertreten dürfen.

Ausgeschlossen ist die Delegation der Sachkunde, wenn der Antragsteller eine natürliche Person ist und er die erlaubnispflichtige Tätigkeit selbst ausübt oder für diese Tätigkeit in der Leitung des Gewerbebetriebes verantwortlich ist.

...

Gibt es eine Registrierungspflicht?

Ja. Wer die Erlaubnis erhalten hat, muss sich zusätzlich im Vermittlerregister registrieren lassen. Die Registrierung wird bei der Erlaubnisbehörde (Landkreise bzw. Völklingen, St. Ingbert oder Saarbrücken) beantragt und durch die IHK Saarland ausgeführt. Die Registrierung ist öffentlich einsehbar unter vermittlerregister.info und dient der Transparenz gegenüber Verbrauchern und Aufsichtsbehörden. Das Eintragungserfordernis gilt sowohl für den Gewerbetreibenden selbst als auch für die Beschäftigten, die für die Vermittlung von und Beratung zu Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen und Finanzierungshilfen in leitender Position verantwortlich sind. Alle weiteren Angestellten müssen nicht mit eingetragen werden.

Wo kann ich die Erlaubnis beantragen?

Die Beantragung der Erlaubnis und der Eintragung im Vermittlerregister wird voraussichtlich ab dem 20. November 2026 angeboten. Die Anträge sind an die Landkreise bzw. die Städte Völklingen, St. Ingbert und Landhauptstadt Saarbrücken zu richten, je nachdem, in welchen Landkreis oder welcher der drei Städte das Gewerbe ausgeübt werden soll.

Wichtige Fristen und Termine

- **20. November 2026**

Der neue § 34k GewO tritt in Kraft.

- **20. November 2026 bis 31. Mai 2027**

Zeitraum für den vereinfachten Antrag für Inhaber von § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GewO-Erlaubnissen und die Nutzung der „Alte-Hasen-Regel“

- **31. Mai 2027**

Letzter Tag für § 34c-Erlaubnisinhaber, um den Antrag nach § 34k GewO zu stellen.

- **bis 19. November 2027**

Die alte § 34c-Erlaubnis gilt für die Übergangszeit weiter.

- **20. November 2027**

Die alte Erlaubnis nach § 34c GewO erlischt für die Verbraucherdarlehensvermittlung endgültig.

Prüfungs-Termine

Grundsätzlich benötigt jeder, der als Versicherungsvermittler oder -berater oder als Finanzanlagenvermittler bzw. als Immobiliendarlehensvermittler tätig werden möchte, eine Erlaubnis. Diese wird nur erteilt, wenn der Vermittler oder Berater die notwendige Sachkunde nachweisen. Der Nachweis erfolgt durch Berufsabschlüsse oder durch eine Sachkundeprüfung, die erfolgreich vor der IHK Saarland abgelegt wird. Hier geben wir einen Überblick über die Termine der Sachkundeprüfungen auf unserer Homepage.

Bei Bedarf nehmen Sie gerne Kontakt auf mit
Frau Sabine Höfler, sabine.hoefler@saarland.ihk.de,
Tel.: +49 681 9520-751, Fax: +49 681 9520-788.

Sachkundeprüfung für Versicherungsvermittler/-berater

→ [Anmeldung zur Sachkundeprüfung für Versicherungsvermittler/-berater](#)

Abmeldung von der Sachkundeprüfung für Versicherungsvermittler/-berater

Die Abmeldung muss schriftlich und formlos erfolgen. Wir erlauben uns den Hinweis, dass derjenige der die Anmeldung zur Prüfung vornimmt, auch die mit der Durchführung bzw. Nichtdurchführung entstehenden Gebühren trägt.

Allgemeine Informationen

→ [§ 5 Gleichstellung anderer Berufsqualifikationen](#)

Sachkundeprüfung für Finanzanlagenvermittler

→ [Anmeldung Sachkundeprüfung für Finanzanlagenvermittler/in](#)

- [Prüfungsordnung für die Sachkundeprüfung "Geprüfter Finanzanlagenfachmann/-frau IHK"](#)
- [Externe Anbieter zur Vorbereitung auf die Sachkundeprüfung](#)

Die Mindestteilnehmerzahl je Prüfungstermin ist 7.

Anmeldeschluss: 40 Tage vor dem Prüfungstermin

Allgemeine Informationen

→ [§ 4 Gleichstellung anderer Berufsqualifikationen](#)

Sachkundeprüfung für Immobiliendarlehensvermittler

→ [Anmeldung zur Sachkundeprüfung "Geprüfte/r Fachfrau/-mann für Immobiliendarlehensvermittlung"](#)

Anmeldeschluss: 30 Tage vor dem Prüfungstermin

...

Abmeldung von der Sachkundeprüfung:

Die Abmeldung muss schriftlich und formlos erfolgen. Wir erlauben uns den Hinweis, dass derjenige der die Anmeldung zur Prüfung vornimmt, auch die mit der Durchführung bzw. Nichtdurchführung entstehenden Gebühren trägt.

Allgemeine Informationen

→ [§ 4 Gleichstellung anderer Berufsqualifikationen](#)

Lehrgangsveranstalter

[Berufsbildungswerk der Bausparkassen \(BWB\) e. V.](#)

Darlehensvermittler

Zurzeit steht der Erlass der Verordnung, die die Einzelheiten der Sachkundeprüfung regelt, noch aus. Sobald uns diese vorliegt, werden wir Interessenten informieren.

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.